

# **Satzung des Vereins Lebenshilfe Gifhorn e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Lebenshilfe Gifhorn e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Gifhorn.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die mildtätige Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die Förderung der Hilfe für Behinderte, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe; die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch alle Maßnahmen und Einrichtungen, die geeignet sind, von Beeinträchtigung (in dieser Satzung gebraucht als Synonym des „Behinderungsbegriffs“ im Sinne der Definitionen von § 2 SGB IX und von Artikel 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, CRPD, BGBl. II 2008, Nr. 35 vom 31.12.2008, S. 1419), bedrohte Menschen oder Menschen mit Beeinträchtigung, insbesondere Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung aller Altersstufen und deren Angehörigen wirksame Hilfe zu gewähren. Darüber hinaus wird der Satzungszweck weiter verwirklicht insbesondere durch das planmäßige Zusammenwirken im Sinne einer Kooperation gemäß § 57 Abs. 3 AO mit der ebenfalls gemäß §§ 52 ff AO als steuerbegünstigt anerkannten Körperschaft Lebenshilfe Gifhorn gemeinnützige GmbH, zur Verwirklichung der gemeinsamen steuerbegünstigten Zwecke. Das Zusammenwirken geschieht insbesondere dadurch, dass der Verein sein Anlagevermögen an die Lebenshilfe Gifhorn gemeinnützige GmbH verpachtet und darüber hinaus die Gesellschaft finanziell und ideell fördert. Der Satzungszweck wird ferner durch das Halten und Verwalten von Anteilen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften, insbesondere der Lebenshilfe Gifhorn gemeinnützige GmbH im Sinne von § 58 Abs. 4 AO verwirklicht.
2. Der Satzungszweck wird daneben auch verwirklicht durch
  - eigene aktive Maßnahmen auf dem Gebiet der Hilfe für Menschen mit Beeinträchtigung,
  - aktive Durchführung sowie finanzielle Förderung von Freizeitmaßnahmen und anderen sozialen Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensumstände, insbesondere die der Menschen mit Beeinträchtigung aller Altersgruppen,
  - aktiven Beistand für Menschen mit Beeinträchtigung aller Altersgruppen und deren Angehörige
  - die selbstlose Unterstützung persönlich und/oder wirtschaftlich hilfsbedürftiger Personen gemäß § 53 Nr. 1 und Nr. 2 AO.
3. Der Verein vertritt die Interessen der Menschen mit geistiger, seelischer oder körperlicher Beeinträchtigung und bemüht sich mit allen geeignet erscheinenden Mitteln um ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit für die besonderen Probleme dieser Menschen.

4. Der Verein ist bestrebt, mit allen öffentlichen und privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen verwandter Zielsetzung zusammenzuarbeiten.
5. Der Verein fördert den Zusammenschluss von Eltern und Freunden von Menschen mit geistiger, seelischer oder körperlicher Beeinträchtigung.
6. Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.
7. Der Verein ist Gesellschafter der Lebenshilfe Gifhorn gemeinnützige GmbH. Er kann sich zur Erfüllung des Vereinszwecks an Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung und deren Gründung beteiligen oder Mitglied steuerbegünstigter Vereine werden oder gleichartige Hilfsmaßnahmen dieser Einrichtungen bzw. Vereine fördern und unterstützen.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Zugehörigkeit zu Verbänden**

1. Der Verein ist Mitglied im Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, dem Paritätischen Niedersachsen e.V. mit Sitz in Hannover.
2. Darüber hinaus ist der Verein Mitglied in der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. und im Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e.V..

### **§ 5**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen (i.d.R. Vollendung des 18. Lebensjahres) und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Annahme eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Befugnisse zur Ausübung der Mitgliedsrechte beginnen mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Betroffenen die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu, die endgültig über den Antrag entscheidet.

3. Auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

### **§ 6**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen

auch durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

2. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Arbeit des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört, sich sonst vereinschädlich verhält.
3. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem geschäftsführenden Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein bekannt zu machen.
4. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussmitteilung Berufung beim geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.
5. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft, sofern sie nicht durch Ausschluss erfolgt, besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes sind die Beiträge bis zum Wirksamwerden des Ausschlusses zu entrichten.

## **§ 7**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind bis zum 30.9. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.
2. Über Beitragsermäßigungen, den Erlass oder die Stundung von Beiträgen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand, bestehend aus einem geschäftsführenden Vorstand und einem erweiterten Vorstand

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.  
Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Als schriftliche Einladung gilt auch eine Einladung in Textform, insbesondere als elektronische Post (E-Mail).

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder das Sendedatum der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist oder an die letzte dem Verein mitgeteilte gültige und empfangsbereite E-Mail-Adresse versendet wurde.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung den Ergänzungsantrag bekannt zu geben.

4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß §10- Ziffer 3
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl der Rechnungsprüfer, soweit nicht eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder ein Wirtschaftsprüfer beauftragt ist
- d) die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) die Wahl von drei in den Verwaltungsrat der Lebenshilfe Gifhorn gemeinnützige GmbH zu entsendenden Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- g) die Entscheidung über die Berufung gegen einen Ablehnungs- oder Ausschließungsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) die Satzungsänderungen
- j) die Auflösung des Vereins

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlleiter übertragen werden.

6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des persönlichen Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert bevollmächtigt werden, es darf jedoch nicht mehr als 2 Fremdstimmen vertreten. Eine sonstige Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen soweit diese Satzung oder das Gesetz keine andere Mehrheit verlangen.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

9. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (hybride Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physischen Versammlungsort in rein virtueller Form stattfinden (virtuelle Mitgliederversammlung).
10. Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung ihre Rechte ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.
11. Ein Beschluss ist auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
  - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
  - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
  - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde

## **§ 10**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden und einem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden und regelmäßig bis zu weiteren 6 Vorstandsmitgliedern. Die Zahl von 9 Vorstandsmitgliedern kann nur unterschritten werden, sofern weniger als 9 Kandidaten vorhanden sind oder weniger als 9 Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreichen. Der geschäftsführende Vorstand besteht jedoch mindestens aus 3 Personen. 5 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sollen betroffene Eltern sein; hierbei sollten alle Einrichtungen berücksichtigt werden. Im geschäftsführenden Vorstand sollen 2 Mitglieder aus dem nördlichen Kreisgebiet vertreten sein.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu zwei Menschen mit Beeinträchtigung als Selbstvertreter. Die beiden Selbstvertreter sollen aktive oder ehemalige Leistungsberechtigte der Lebenshilfe Gifhorn sein. Zu den ersten beiden Selbstvertretern im erweiterten Vorstand werden Frau Theresa Wolter und Frau Nadine

Lambrecht bis zum Ende der laufenden Amtsperiode des Vorstands bestimmt.

Mitglieder, die in einem Arbeitsverhältnis zum Verein oder zu Einrichtungen gemäß Vereinszweck § 2, Ziffer 1, Abs. 1 stehen, können nicht Vorstandsmitglieder sein.

2. Der geschäftsführende Vorstand bildet den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten
3. Der Vorsitzende, die zwei Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sowie die zwei Selbstvertreter im erweiterten Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der geschäftsführende Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen. Falls das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ebenfalls Mitglied im Verwaltungsrat war, kann der geschäftsführende Vorstand aus seiner Mitte ein neues Verwaltungsratsmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt ein neues Vorstandsmitglied und gegebenenfalls ein neues Verwaltungsratsmitglied für den Rest der Amtsperiode des Ausgeschiedenen.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt bzw. berufen werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

4. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung der Mitgliederversammlung oder dem erweiterten Vorstand zugewiesen sind.
5. Sämtliche Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein in der Gesellschafterversammlung der Lebenshilfe Gifhorn gemeinnützige GmbH
6. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen sowohl des geschäftsführenden als auch des erweiterten Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Für das Verfahren gilt § 9 Ziffer 2 entsprechend.

Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder zumindest einer der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend ist bzw. in sonst zulässiger Form teilnimmt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Vorstandsmitglieder.

Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege bzw. in hybrider Form gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären. § 9 Ziff. 9 bis 11 gelten entsprechend.

8. Der erweiterte Vorstand gibt dem erweiterten und dem geschäftsführenden Vorstand eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt – vorbehaltlich von Gesetz und dieser Satzung –, welche Gegenstände vom erweiterten bzw. vom geschäftsführenden Vorstand entschieden werden. Sie kann weitere Regelungen enthalten.

9. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat nur Anspruch auf Ersatz seiner von ihm im Interesse des Vereins aufgewendeten nachgewiesenen angemessenen Auslagen (§ 670 BGB). Entgeltliche Verträge mit Vorstandsmitgliedern außerhalb ihrer Organstellung, z.B. über die Erbringung von allgemeinen Werk- oder Dienstleistungen an den Verein, sind generell schriftlich zu vereinbaren und bedürfen der vorherigen Zustimmung des gesamten geschäftsführenden Vorstands gemäß Nr. 1.

## **§ 11**

### **Geschäftsstelle**

Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle.

Der Geschäftsführer der Lebenshilfe Gifhorn gemeinnützige GmbH führt zugleich ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins nach einer vom geschäftsführenden Vorstand erlassenen Dienstanweisung.

Er kann hierzu vom geschäftsführenden Vorstand zum Besonderen Vertreter des Vereins gem. § 30 BGB bestellt werden.

## **§ 12**

### **Prüfungsrecht**

Den Rechnungsprüfern bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/ dem Wirtschaftsprüfer obliegt die Prüfung der Buchführung und des Jahresabschlusses des Vereins. Zur Vorbereitung können sie nach eigenem Ermessen Vorprüfungen durchführen.

## **§ 13**

### **Satzungsänderung**

1. Für Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der geschäftsführende Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 14**

### **Protokollierung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 15**

### **Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe Gifhorn gemeinnützige GmbH, oder deren steuerbegünstigte Nachfolgeorganisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden haben. Dies gilt jedoch nicht für die Geschäftsanteile an der Lebenshilfe Gifhorn gemeinnützige GmbH, selbst. Die Geschäftsanteile sind an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für Behinderte, Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie des Wohlfahrtswesens im weitesten Sinne zu übertragen.